

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 14.05.2019
Ausgabe: 08

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- IV/839 Bekanntmachung vom 14.05.2019 über die Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB1 I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung über das In-Kraft-Treten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie
- IV/840 Bekanntmachung vom 14.05.2019 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019 über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplans 12 J –Jahnstadion-
- IV/841 Bekanntmachung vom 14.05.2019 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019 über die Aufstellung des Bebauungsplans 13 C –Wohnquartier Baaken-
- VI/247 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne a. d. Lippe vom 21.03.1966
- VI/248 Aufhebung der Entgeltordnung für die Nutzung des Fahrradparkhauses in der Stadt Werne vom 04.07.2018
- VI/249 2. Änderungssatzung vom 03.04.2019 der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 03.04.2019

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 14.05.2019

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB1. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über das

In-Kraft-Treten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Der vom Rat der Stadt Werne am 16.03.2016 beschlossene sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 06.05.2016 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 04.07.2016 den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne, gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der beiliegende Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne durch die Bezirksregierung in Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmV0) öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne wirksam.

Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Werne ist der gesamte Außenbereich der Stadt Werne. Lage und Umfang der Konzentrationszonen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Durch die Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt. Die Nutzung der Windenergie wird in diesen Konzentrationszonen gebündelt und damit zugleich in den anderen / allen übrigen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen. Die Möglichkeit, Windenergieanlagen privilegiert im Außenbereich zu errichten, wird somit eingeschränkt.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne wird mit der Begründung und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Werne einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird für jedermann auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem stehen die Planunterlagen auf der Internet-Seite der Stadt Werne (www.o-sp.de/werne/plan?pid=22669) digital zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Werne stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 16.03.2016 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 u. 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

- - -


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

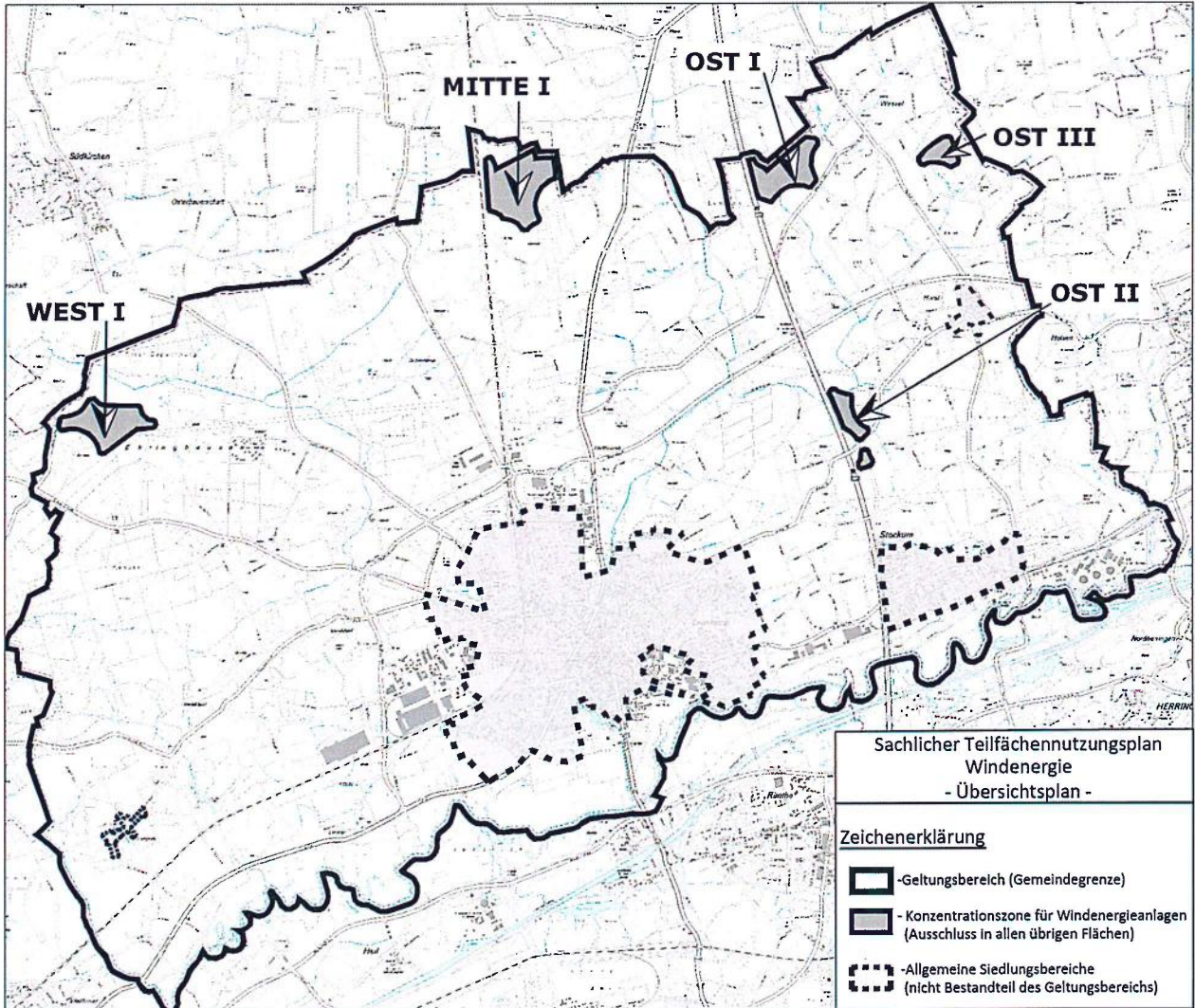
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.05.2019


Lothar Christ
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung vom 14.05.2019 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019
über die Einleitung der **1. Änderung des Bebauungsplans 12 J — Jahnstadion —**

Der Bebauungsplan 12 J — Jahnstadion — soll für den im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Bereich gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB geändert werden. Das Verfahren zur Änderung wird eingeleitet.

Der beiliegende Plan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

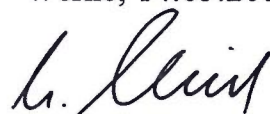
Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 104, 1. OG, informieren. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit bis einschließlich 28.05.2019 zu den Planungen äußern.

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

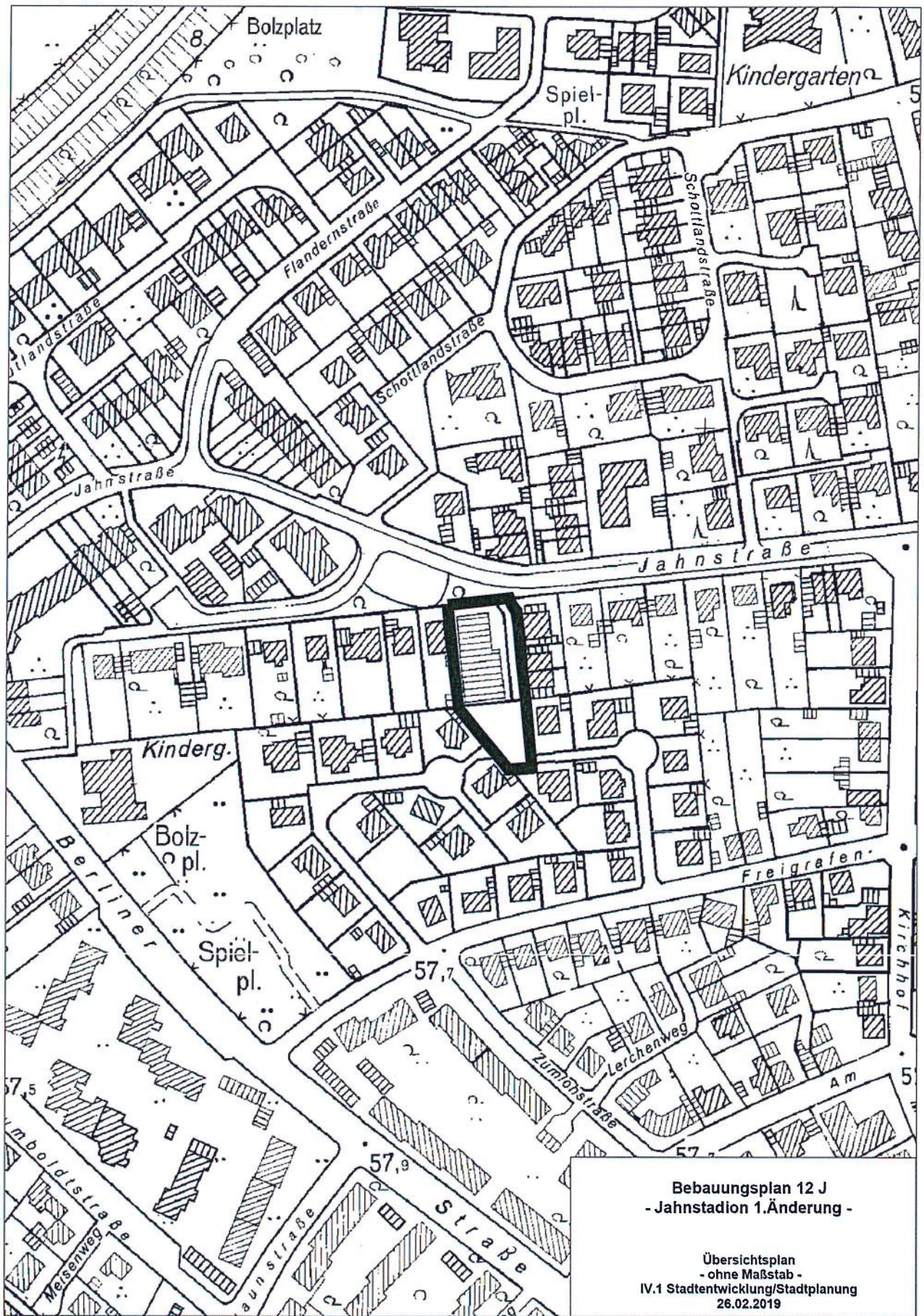
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 14.05.2019



Lothar Christ
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung vom 14.05.2019 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019
über die Aufstellung des Bebauungsplans **13 C - Wohnquartier Baaken -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr beschließt gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 13 C – Wohnquartier Baaken.

Der beiliegende Plan (s. Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -


Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

- - -

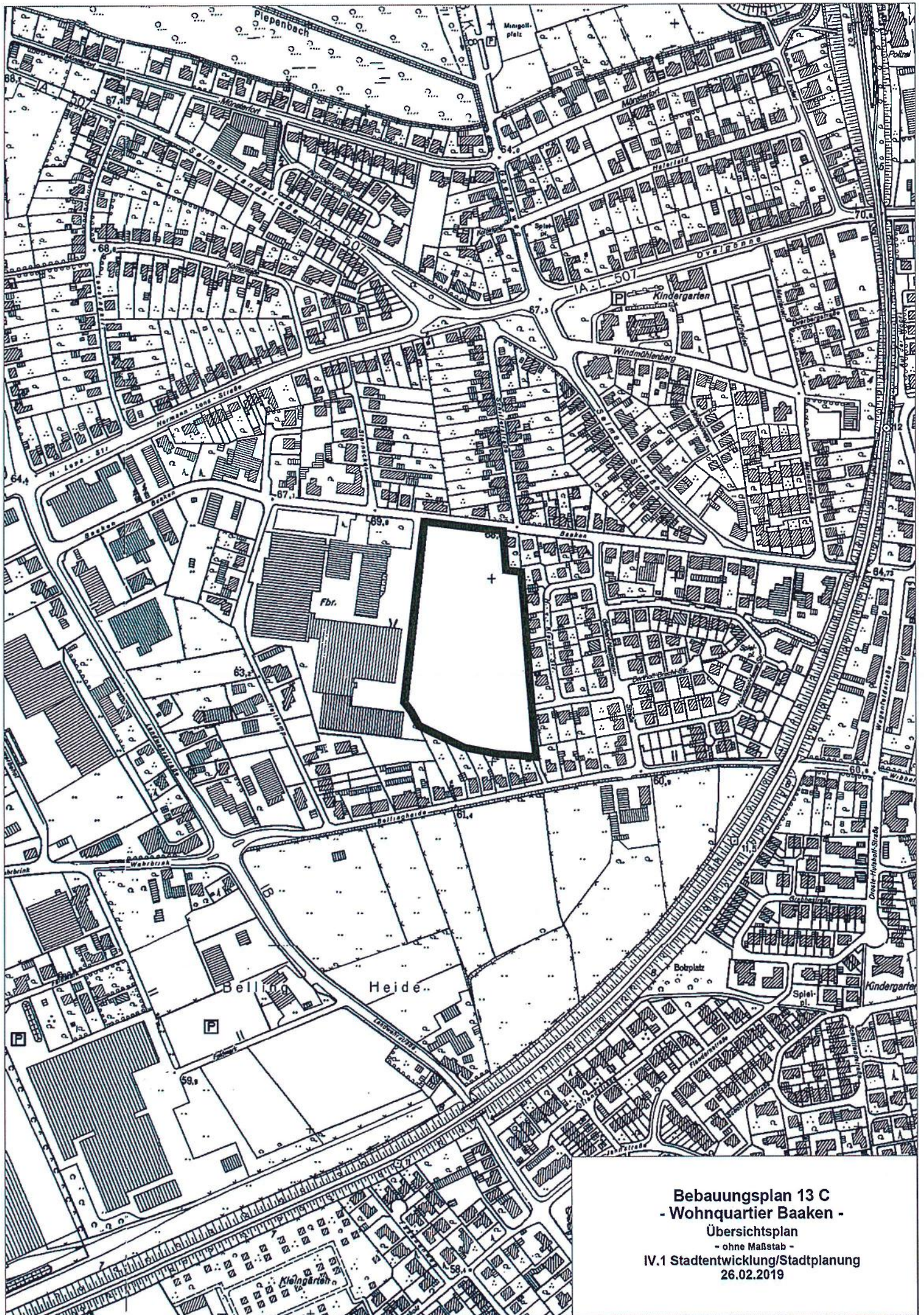
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 07.05.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 14.05.2019


Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 13 C
- Wohnquartier Baaken -
Übersichtsplan

- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
26.02.2019

**Satzung vom 14.05.2019 zur Aufhebung
der Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle
auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde
in Werne a. d. Lippe vom 21.03.1966**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1
Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne a. d. Lippe vom 21.03.1966 wird aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30.04.2019 in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.04.2019 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/247 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 14.05.2019

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.05.2019



Lothar Christ
Bürgermeister



**Änderungssatzung vom 14.05.2019 zur
Aufhebung der Entgeltordnung für die Nutzung des
Fahrradparkhauses in der Stadt Werne vom 04.07.2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 und SGV NW 610) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 03.04.2019 beschlossen:

§1
Aufhebung

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Fahrradparkhauses in der Stadt Werne vom 01.08.2018 wird aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.04.2019 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/248 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 14.05.2019

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.05.2019



Lothar Christ
Bürgermeister



2. Änderungssatzung vom 03.04.2019

der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 03.04.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW.2016, S. 622), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV.NRW .S.309), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 07.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3 %. Die Beitragstabellen werden jährlich aktualisiert. Die Höhe der Beiträge wird auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Höchstbeitrag im Offenen Ganztage gem. Ziffer 8.1 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 beträgt ab dem 01.08.2019 pro Monat 180 € und ab dem 01.08.2020 pro Monat 190 €. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich der Höchstbeitrag analog der o.a. jährlichen Steigerungsrate ebenfalls um 3 %.

§ 2 Abs. 1 erhält eine neue Anlage (s. Seite 3)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.04.2019 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 14.05.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung


Marco Schulze-Beckinghausen



Anlage 1

Übersicht

über die Höhe der Elternbeiträge zur Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 07.12.2016 (Anlage gültig ab 01.08.2019) bis **31.07.2020**

Jahres- einkommen	Kinder über 2 Jahre						Kinder unter 2 Jahre			Offene Ganztags- grundschule	
	Tagespflege		Tagespflege und Tageseinrichtungen		Tagespflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		Tagespflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		15 Std.	25 Std.				35 Std.
bis 20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	27,65 €	31,25 €	34,86 €	55,29 €	45,67 €	50,48 €	55,29 €	90,15 €	24,03 €		
bis 37.000 €	48,07 €	52,88 €	57,69 €	93,75 €	93,75 €	104,57 €	116,59 €	186,31 €	48,07 €		
bis 49.500 €	78,13 €	86,54 €	96,15 €	152,65 €	143,04 €	158,66 €	175,49 €	276,45 €	72,11 €		
bis 61.500 €	123,81 €	137,02 €	152,65 €	235,59 €	192,31 €	212,75 €	236,79 €	366,80 €	96,15 €		
bis 73.000€	161,06 €	179,10 €	199,53 €	311,32 €	216,35 €	239,20 €	265,64 €	413,48 €	120,19 €		
bis 85.000 €	192,31 €	213,95 €	237,98 €	372,61 €	259,63 €	288,47 €	319,73 €	502,42 €	142,05 €		
bis 100.000 €	211,55 €	235,58 €	262,02 €	409,88 €	286,06 €	317,32 €	352,18 €	552,91 €	163,90 €		
über 100.000 €	220,07 €	254,82 €	277,99 €	440,14 €	301,15 €	335,89 €	370,66 €	590,73 €	180,00 €		

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

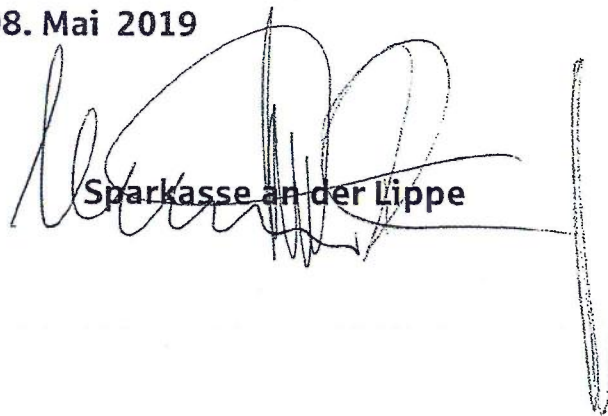
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 304 268 196
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 304 240 153
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 412 001 935
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 412 001 927
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 40641334

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 268 196 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Mai 2019

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the right side.

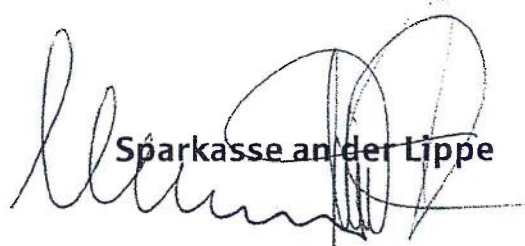
Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 240 153 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Mai 2019


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 412 001 935 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Mai 2019

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right. The signature is positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'.

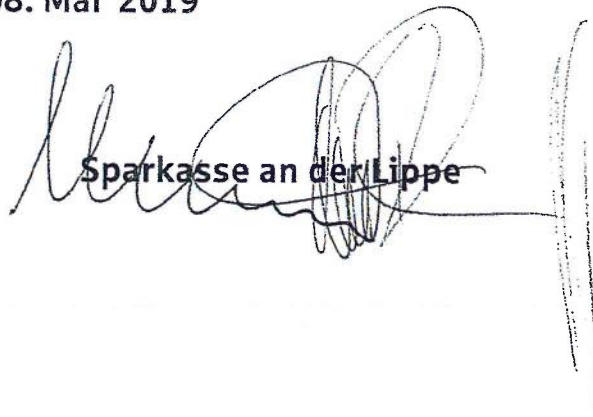
Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 412 001 927 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Mai 2019

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 40641334 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

13. August 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 13. Mai 2019


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de